

103. Ist der ausschließliche dingliche Gerichtsstand (C.P.D. § 25; 24 u. F.) begründet, wenn nach Löschung der Hypothek gegen den Schuldner, der das Pfandgrundstück veräußert hat, vom Pfandgläubiger auf Herausgabe des nach dem Landesrechte an Stelle des Grundstückes getretenen Erlöses in Höhe der Pfandforderung geklagt wird?

III. Civilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1899 i. S. Württ. Hohenzoll.  
Brau-Alt.-Gef. (Rl.) w. S. Konf. (Bekl.). Rep. III. 223/99.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„In der Sache selbst hat das Berufungsgericht trotz der feststehenden Prorogation des Landgerichtes Stuttgart dessen Urteil aufgehoben und von Amts wegen die Klage wegen Unzuständigkeit dieses Gerichtes abgewiesen, weil der ausschließliche dingliche Gerichtsstand des § 25 C.P.D. begründet, daher die Prorogation wirkungslos sei. Diese Ansicht konnte jedoch nicht gebilligt werden.

Im März 1897 standen auf dem zur Konkursmasse gezogenen Hausgrundstücke drei Hypotheken eingetragen, die letzte für 2000 *M* zu Gunsten der Klägerin nach vorgehenden 2000 *M* und 1000 *M*. Am 1. April 1897 starb der erste Ehemann der Gemeinschuldnerin, aus dessen Lebensversicherung am 5. Mai 1897 die Klägerin auf ihre Forderung 1983 *M*, den kleinen Rest und die Zinsen später erhielt, so daß sie am 19. April 1898 völlig befriedigt war. Dies ist in dem zwischen denselben Parteien geführten Vorprozeße rechtskräftig festgestellt, die jetzige Klägerin auch zur Herausgabe der Schuldburkunde zum Zwecke der Löschung verurteilt. Die Klägerin hatte jedoch schon am 15. Mai 1897 von den ihr gezahlten Lebensversicherungsgeldern 1000 *M* an die Unterpfandsbehörde zur Bezahlung der gekündigten zweiten Hypothek gesandt. Nach erfolgter Auszahlung an den Gläubiger ist dann diese zweite Hypothek auf den Antrag der Schuldnerin gelöscht, wovon die Klägerin durch die Unterpfandsbehörde mit dem Hinzufügen benachrichtigt wurde, daß damit ihre dritte Hypothek im Range vorgerückt sei. Als daher am 11. Januar 1898 über das Vermögen der Gemeinschuldnerin Konkurs ausbrach, bestand thatsächlich nur die erste Hypothek, die zweite war gelöscht, die dritte zwar noch eingetragen, aber die Pfandschuld getilgt. Die Klägerin hatte zwar im Vorprozeße geltend gemacht, daß letztere noch bestehe, weil mit einem Teile der Versicherungssumme nicht diese, sondern die zweite Hypothek getilgt sei, ist aber damit nicht durchgedrungen.

Der Konkursverwalter hat das Haus zur Konkursmasse gezogen und — anscheinend freihändig — für 5300 *M* verkauft; wann, ergeben die Akten nicht, die erste Hypothek ist jedoch schon am 17. Mai 1898 gelöscht.

Die Klägerin hat nun im vorliegenden Prozesse — abweichend von ihrem Standpunkte im Vorprozeße — behauptet, daß sie durch

die der Unterpfandsbehörde überfandten 1000 *M* die zweite Hypothek, deren Löschung sie nicht bestreitet, abgelöst habe und damit ohne weiteres an die Stelle dieses Pfandgläubigers getreten sei, und unter der ferneren Behauptung, daß der Konkursverwalter das Pfandgrundstück verkauft und den Erlös zur Konkursmasse gezogen habe, beantragt, ihn zur Zahlung von 1000 *M* zu verurteilen.

Daß eine Kauffchillungsverweisung stattgefunden habe, und eine Vorsorge für diese Hypothek nach dem Art. 203 des württembergischen Pfandgesetzes und den dazu später erlassenen Vorschriften getroffen sei, ist von der Klägerin nicht behauptet, auch in dem Berufungsurteile nicht erwähnt; dieses beruht vielmehr auf der Ausführung, daß nach der Gestaltung der Pfandklage im neueren Rechte der Pfandgläubiger nicht mehr den Anspruch auf den Besitz der Pfandsache, sondern nur noch das Recht habe, sich nötigenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung Befriedigung aus ihr zu verschaffen, und daß daher der Pfandgläubiger nur noch nach Maßgabe seines Pfandranges einen seiner Forderung entsprechenden Teil des Erlöses aus der verpfändeten Sache — sei diese im Zwangswege oder freihändig verkauft — zu beanspruchen habe. —

Zuzugeben ist nur zwar, daß § 25 C.P.D. nicht schon dadurch unanwendbar wird, daß der Klagantrag auf Geld gerichtet ist, und daß insbesondere auch dann das Pfandrecht am Grundstücke den Gegenstand des Rechtsstreites bildet, wenn gegen den Pfandbesitzer auf Zahlung der Schuld aus dem Pfandgrundstücke geklagt wird. Aber im vorliegenden Falle steht fest, daß das Pfandgrundstück sich nicht im Besitze des Beklagten befindet, und daß die Hypothek schon lange vor dessen Veräußerung gelöscht war und gegen den neuen Eigentümer nicht mehr geltend gemacht werden kann. Das früher auf der unbeweglichen Sache eingetragene Pfandrecht bildet den Grund des auf Zahlung von 1000 *M* gegen den Konkursverwalter erhobenen Anspruches, jedoch ebensowenig dessen Gegenstand, wie nach gemeinem Rechte das Eigentum den Gegenstand der Klage des Eigentümers gegen den veräußernden gutgläubigen Besitzer auf Herausgabe des Erlöses. Das Berufungsurteil wird also durch die Begründung nicht getragen, und es kann sich nur fragen, ob etwa nach den Bestimmungen der württembergischen Pfandgesetzgebung eine Verweisung der Klägerin auf den sichergestellten und dem Pfandrechte unter-

worfenen Erlös — worüber das Berufungsgericht sich nicht ausgesprochen hat — erfolgt sei, und dies eine andere Entscheidung bedingen würde. Einer dem Berufungsgerichte zu überlassenden Feststellung hierüber bedarf es jedoch nicht, da, auch wenn jene Verweisung auf den Erlös erfolgt sein sollte, doch § 25 C.P.D. nicht anwendbar sein würde. Das Pfandrecht an der unbeweglichen Sache ist in diesem Falle sicher erloschen, es würde im günstigsten Falle nur noch ein Pfandrecht an dem hinterlegten Erlöse bestehen. Bildet nun auch dann das auf Grundstücke früher eingetragene Pfandrecht den Grund des Anspruches, so doch dessen Gegenstand nur der hinterlegte Erlös und die Befriedigung aus diesem. Aus demselben Grunde, aus dem das im preussischen Justizministerialblatt für 1890 S. 9 abgedruckte Urteil des Reichsgerichtes den § 25 C.P.D. in einem Falle für unanwendbar erklärt hat, wo auf Grund des am Grundstücke bestehenden Pfandrechtes die Herausgabe der von diesem ergriffenen beweglichen Zubehörstücke gefordert wurde, muß daher auch im vorliegenden Falle ein ausschließlicher Gerichtsstand verneint, daher das Landgericht Stuttgart als zuständig angesehen werden.“